

(2) Der Einbau von Infrarotstrahlern in Tum-, Ausstellungs- und anderen Hallen sowie in Versammlungsräumen und zur Raumbeheizung für abnahmepflichtige Bauten des Handels und der Versorgung ist untersagt. Soweit keine anderen Beheizungsarten möglich sind, ist gemäß § 5 zu verfahren.

(3) Elektrotechnische Ausrüstungen für Bauten des Gesundheitswesens sowie für spezielle Unterrichts-, Fach- und Laboratorienräume unterliegen keinen Einschränkungen. Ausgenommen ist elektrische Raumbeheizung; für diese gilt § 4 Abs. 3.

§ 4

Landwirtschaftliche Produktionsbauten

(1) In landwirtschaftlichen Produktionsbauten sind Elektrodämpfer und Heißwasserspeicher für Nachtstrombetrieb einzurichten. Für produktionsbedingte Ausnahmen gilt § 5.

(2) Der Einbau elektrischer Zwangsentlüfter ist unter den Gesichtspunkten der besten funktionellen Lösung und des geringsten Energiebedarfes zu planen.

(3) Elektrische Raumbeheizung ist grundsätzlich als Nachtpeicherheizung vorzusehen. Infrarotanlagen für Jung- und Kleintieraufzucht bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bezirksenergieinspektion. Der Projektant ist in jedem Falle verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches zu treffen.

(4) Die sonstigen baulichen Maßnahmen für die Mechanisierung und Elektrifizierung der Landwirtschaft unterliegen keinen Einschränkungen. Es darf jedoch kein Mehrverbrauch an Energie durch falsche oder unzuverlässige Planung entstehen.

§ 5

Gewerbliche Bauten

Die Verwendung von Elektroenergie zur Beheizung von gewerblichen Räumen ist untersagt, Ausnahmen aus produktionsbedingten Gründen sind zulässig.

§ 6

Ausnahmebewilligungen

Über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 entscheiden die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, im Einvernehmen mit der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes und der Bezirksenergieinspektion.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: K o s e l
Staatssekretär

Anordnung über die Zahlung von Lieferprämien für Saatgetreide.

^ Vom 28. August 1958

Auf Grund der Anlage 1 Ziff. 2 der Preisanordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

— 5 1

Die Lieferprämie für Saatgut ist an Stelle der Frühduschprämie für Konsumware zu zahlen*

§ 2

(1) Neben den geltenden Erzeugerpreisen für anerkanntes oder zugelassenes Saatgut erhalten die Erzeuger zuzüglich zum Erzeugerpreis für nachstehend verzeichnete Fruchtarten Lieferprämien, wenn die im Abs. 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Sommer- und Winterweizen
Sommer- und Winterroggen
Sommer- und Wintergerste
Hafer

(2) Von den Erfassungsstellen der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe sind mit der Saatgutabrechnung folgende Lieferprämien zu zahlen:

Getreideart	für Saatwarenlieferungen in der Zeit		für Rohwarenlieferungen in der Zeit		Lieferprämie in DM je 100 kg Saatware
	vom	bis	vom	bis	
Wintergerste		31. Juli		25. Juli	2,50
»	1. August	10. August	26. Juli	5. August	2,—
Winterroggen		15. August		10. August	2,—*
»	16. August	10. Sept.	11. August	5. Sept.	1,50
Winterweizen		25. August		20. August	2,—
ü	26. August	15. Sept.	21. August	10. Sept.	1,80
Sommerweizen		15. Okt.		10. Okt.	2,—
n	16. Okt.	10. Nov.	1. Okt.	5. Nov.	1,50
Sommerroggen		15. Nov.		10. Nov.	1,50
Sommergerste		15. Okt.		5. Okt.	2,50
«	16. Okt.	10. Nov.	6. Okt.	5. Nov.	2,—
Hafer		15. Nov.		10. Nov.	1,50